



Kanton Graubünden  
**Gemeinde Albula/Alvra**

## **Quartierplan Alvaneu Bad, Alvaneu**

### **Quartierplanvorschriften**

Erlassen vom Gemeindevorstand am 23. November 1998

# Gemeinde Alvaneu

## *Quartierplanvorschriften*

### - bereinigtes Genehmigungsexemplar -

Gestützt auf Art. 38, 46 und 67 ff. des Gemeindebaugesetzes (BauG) sowie nach erfolgter Auflage hat der Gemeindevorstand als Baubehörde nachfolgenden Quartierplan erlassen:

## *Quartierplanung "Alvaneu-Bad"*

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Allgemeines

Im Zusammenhang mit der Erstellung einer Golfplatzanlage im Gebiet "Arvadi" und "La Sané" hat gemäss Art. 38 und 46 BauG gleichzeitig die Aktivierung des ehemaligen Bade- und Kurbetriebes in Alvaneu-Bad zu erfolgen.

Für die Geländekammer am Start und Endpunkt des Golfplatzes und an der Nahtstelle zwischen Siedlung und Landschaft ist eine architektonische Gesamtidee gefordert, welche über die Erfüllung der rein betrieblichen Erfordernisse hinausreicht.

#### Art. 2 Quartierplan

Nach Art. 38 Abs. 1 und 2 BauG sind in der Kur- und Golfzone die wichtigsten Kur- und Golfanlagen und die Erschliessungsanlagen festzulegen sowie Aussagen über die Dachgestaltung der zu erstellenden Bauten zu machen. Die Erteilung von Baubewilligungen darf nur gestützt auf den genehmigten Quartierplan erfolgen.

Der Quartierplan Alvaneu-Bad erstreckt sich über die Kur- und Golfzone Alvaneu-Bad gemäss Zonenplan vom 20. Dezember 1994 und über die Parzellen Nr. 899, 902, 365, 366, 368 sowie Teile der Parzellen 361, 367, 904, 364, 616, 363 und 619 des Liegenschafts- und Servitutenregisters der Gemeinde Alvaneu.

Die genaue Abgrenzung des Quartierplangebietes ist aus dem Bestandesplan 1:1000 und dem rechtskräftigen Einleitungsbeschluss ersichtlich.

Die Eigentumsverhältnisse und die auf den einbezogenen Parzellen bestehenden Dienstbarkeiten und Anmerkungen sind aus dem Bestandesplan und den im Anhang zum Quartierplan wiedergegebenen Grundbuchauszügen ersichtlich. Vorbestehende Dienstbarkeiten werden durch das Quartierplanverfahren nicht berührt.

### Art. 3

#### Zweck des Quartierplanes

Der Quartierplan dient der zweckmässigen **Nutzung** der einbezogenen Parzellen unter gleichzeitiger Einhaltung einer optimalen **Gestaltung** mit dem Ziel, dass die Bauten den landschaftlichen, architektonischen und hygienischen Ansprüchen genügen und in die Umgebung passen.

Ferner regelt er die **Erschliessung** des Quartierplangebietes in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften von Baugesetz, Zonenplan und generellem Erschliessungsplan.

### Art. 4

#### Bestandteile des Quartierplanes

Der Quartierplan "Alvaneu-Bad" umfasst folgende Bestandteile:

1. Bestandesplan 1:1000
2. Gestaltungsplan 1:500
3. Erschliessungsplan 1:500
4. Quartierplanvorschriften (incl. Anhang 1)
5. Entscheid des Gemeindevorstandes zum Quartierplan

### Art. 5

#### Verbindlichkeit

Der Quartierplan gilt für die Eigentümer aller im Quartierplangebiet gelegenen Grundstücke, unbesehen allfälliger Handänderungen.

Bauten und Anlagen im Quartierplangebiet haben, soweit die nachfolgenden Artikel keine besonderen Vorschriften enthalten, den jeweils geltenden Bauvorschriften und Plänen sowie den Erschliessungsreglementen der Gemeinde zu genügen.

Vor der Erstellung von Bauten und Anlagen im Quartierplangebiet ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Vorbehalten bleiben allenfalls durch kantonale Behörden zu erteilende Rodungs- und andere Polizeibewilligungen.

Der behördlich genehmigte Quartierplan ist im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung im Grundbuch schliesst die Einrede eines künftigen Erwerbers, er habe das angemerkte Rechtsverhältnis nicht gekannt, aus.

## **II. Quartiergestaltung**

### **a) Konzept und Bauberatung**

#### **Art. 6 Konzept**

Das Bauprogramm ist entsprechend den Funktionen der Anlagenteile (Badezentrum, Kurhotel, Golfclubhaus, Golfhotel und Hotelresidenz) in freistehenden Baukörpern zu organisieren.

Die Gebäudevolumen sind so anzuordnen und zu gestalten, dass sie sowohl als Einzelteile wie auch als Gesamtkomposition architektonisch zu befriedigen vermögen.

Der Aussengestaltungsbereich ist als kontinuierlich fließender Grünraum ohne Abriegelung oder Hofbildungen durch die Anlage zu führen. Er stellt eine übergangslose Verbindung zum Golfplatz und zur Landschaft her.

Die Hotels (Kurhotel, Golfhotel und Hotelresidenz) sowie das Golfclubhaus sind im wesentlichen als nach Süden orientierte Anlagen aufzubauen. Das Badezentrum ist vor diesem Hintergrund als Pavillion in die parkartige Landschaft zu plazieren.

Der Fahrverkehr und die Parkieranlage sind nach Realisierung des Gesamtkonzepts vorwiegend im Bereiche der nördlichen Verbindungsstrasse zu konzentrieren. Die Immissionen auf die Kur- und Badeanlagen sind zu minimieren.

#### **Art. 7 Gestaltungsleitbild**

Als Leitbild für die Anordnung, Abmessung und Gestaltung der Bauten ist der Quartiergestaltungsplan und das Überbauungsrichtprojekt vom 28.06.1995 massgebend (vgl. Anhang 1 "Richtprojekt").

Abweichungen vom Richtprojekt auch bezüglich der Anordnung und architektonischen Gestaltung der Bauten sind im Rahmen der Quartiergestaltungsvorschriften (Art. 15 - 20), sofern dadurch eine gesamthaft gleichwertige Siedlungsgestaltung erreicht wird, möglich.

#### **Art. 8 Bauberatung**

Für die Beurteilung von Gestaltungsfragen, welche durch die Gestaltungsvorschriften nicht schlüssig beantwortet werden, kann die Baukommission im Baubewilligungsverfahren auf Kosten der Bauherrschaft einen Bauberater beiziehen.

**b) Gestaltung des Quartierplangebietes**

**Art. 9**  
Gestaltungsplan

Im Gestaltungsplan sind folgende Gestaltungselemente festgelegt:

- a) Baufelder für Neubauten
- b) Niveaupunkte, Gebäudehöhen
- c) Quellschutzbereiche
- d) Aussengestaltungsbereich
- e) Etappierung

Die nachfolgenden Vorschriften bestimmen die Grundsätze für die Bauweise und Gestaltung der Bauten sowie deren Umgebung.

**Art. 10**  
Baufelder

Die Baufelder werden durch Markierungslinien begrenzt und bestimmen den Rahmen, innerhalb dessen die Bauten grundsätzlich frei angeordnet werden können.

**Art. 11**  
Baulinien

Wo im Gestaltungsplan Baulinien festgelegt sind, können Hochbauten unabhängig von Grenzabstandsvorschriften des Baugesetzes bis an die Baulinie gestellt werden.

**Art. 12**  
Niveaulinien

Die im Gestaltungsplan bezeichneten Niveaupunkte für Hochbauten legen die jeweiligen Erdgeschoss- resp. Haupteingangshöhen fest. Abweichungen sind mit einer Toleranz von +/- 50 cm zulässig.

**Art. 13**  
Quellschutzbereiche

Sie schützen entsprechend dem Schutzzweck der Quellschutzzone gemäss Art. 49 BauG bestehende Quelfassungen und ihre Umgebung. Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen sind die nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen und auszuführen.

**Art. 14**  
Etappierung

Die im Gestaltungsplan festgelegten Etappen der Bauausführung sind grundsätzlich verbindlich. Demnach sind die Anlageteile in folgender Reihenfolge auszuführen:

1. Bade- und Kurhotel bzw. Badezentrum
2. Golfclubhaus
3. Golfhotel und Umnutzung Betriebsgebäude Zogg
4. Hotelresidenz

In zeitlicher Hinsicht bestimmt Art. 38 Abs. 3 BauG zwingend, dass vor Erteilung von Baubewilligungen für reine Golfbauten, das Bade- und Kurhotel bzw. das Badezentrum erstellt sein muss oder eine rechtskräftige Baubewilligung dafür vorliegt und die Ausführung des bewilligten Baus durch entsprechende Bankgarantien oder gleichwertige Garantien sichergestellt ist.

Gleichzeitig mit der Verlegung des Trassees der Kantonsstrasse nach Norden aber in jedem Fall vor Erteilung von Baubewilligungen für reine Golfbauten ist das bestehende, alte Kurhaus abzubauen. Der Abbruch des alten Kurhauses kann auch vorgezogen werden und ist im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung für das Bade- und Kurhotel durch entsprechende Bankgarantie oder gleichwertige Garantien sicherzustellen.

Die Ausführung der Parkieranlagen erfolgt entsprechend dem Baufortschritt und den jeweiligen Bedürfnissen gemäss Art. 22.

Der Gemeindevorstand kann Abänderungen in der Reihenfolge der zu erstellenden Anlagenteile auf begründetes Gesuch hin bewilligen, soweit diese nicht Art. 38 Abs. 3 BauG zuwiderlaufen. Ausgenommen das Bade- und Kurhotel bzw. Badezentrum kann für die Reihenfolge der Realisierung der übrigen Bauten wirtschaftlichen und konjunkturellen Überlegungen Rechnung getragen werden.

### c) **Gestaltung der Bauten**

#### **Art. 15**

##### **Grösse, Form und Stellung**

Grösse, Form und Stellung der Baukörper werden mit den im Gestaltungsplan bezeichneten Baufeldern nach aussen begrenzt.

Das Badezentrum ist pavillonartig innerhalb der im Gestaltungsplan ausgeschiedenen Baufeldern zu plazieren.

Die Parkgarage ist parallel zur neuen Kantonsstrasse am nördlichen Rand des Quartierplangebietes anzuordnen. Ihre lange Südfront soll sich in das Erscheinungsbild der Gesamtanlage einfügen. Entsprechend wird eine hohe Sorgfalt bei der Einfügung in die Topographie und bei der Gestaltung verlangt.

**Art. 16**  
Fassadengestaltung

Die Fassadengestaltung soll grundsätzlich der Funktion und dem inneren Aufbau der verschiedenen Anlageteile entsprechen. Sockel-, Wand- und Dachpartie sind die wesentlichen Gliederungselemente.

Das Richtprojekt (vgl. Anhang 1) dient als generelle Richtlinie für die architektonische Gestaltung der Fassaden der jeweiligen Baukörper. Die Gestaltung kann im Detail vom Richtprojekt abweichen und Variationen aufweisen, soweit dadurch die gestalterische Gesamtkomposition nicht gestört wird.

**Art. 17**  
Dachgestaltung, Dachaufbauten

Die Dachgestaltung hat sich mit Giebel- bzw. Walmdächern den ortsüblichen Formen anzugleichen und die Eindeckung soll mit ortsüblichen und geeigneten Materialien erfolgen.

Für die einzelnen Anlageteile sind Variationen in der Dachgestaltung gestattet, soweit sie aufeinander abgestimmt sind und die Gesamtkomposition nicht gestört wird.

Art, Anzahl und Abmessung von Dachaufbauten werden nicht reglementiert. Bei Verwendung derartiger Bauteile soll eine qualitätsvolle Gesamtkomposition erreicht werden.

**Art. 18**  
Gebäudehöhe, Gebäudelänge

Die max. Gebäudehöhen und -längen sind im Gestaltungsplan festgelegt (Baufelder, Niveaupunkte und Gebäudehöhen mit Höhenkoten).

Die Gebäudelängen und -tiefen dürfen innerhalb der Baufelder reduziert werden, soweit die Gesamtkomposition dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Gebäudehöhen dürfen gegenüber den im Gestaltungsplan festgelegten Koten wie folgt abgeändert werden, sofern dadurch die Gesamtkomposition nicht beeinträchtigt wird:

Badezentrum	+ 3.00m
Kurhotel	+/- 3.00m
Golfclubhaus	+/- 3.00m
Golfhotel	+/- 3.00m
Hotelresidenz	+/- 3.00m

Die bezeichneten Höhenkoten gelten für die Firsthöhen einer geneigten, gewölbten oder anderen Dachform. Die Firsthöhe wird mit Oberkant Firstpfette definiert.

**Art. 19**  
**Vorbauten und Terrassen**

Ein- und mehrgeschossige Vorbauten (z.B. Treppenhäuser, Lifttürme etc.) dürfen auf der Nordseite der Gebäude max. 3.00 m über die Baufelder hinausreichen. Ihre Gesamtlänge darf maximal 35% der jeweiligen Fassadenlänge betragen.

Der Standort, die Abmessung und Gestaltung von ebenerdigen oder leicht erhöhten Terrassen sind auf die betrieblichen Erfordernisse und das Gestaltungskonzept des Aussengestaltungsbereiches abzustimmen.

**Art. 20**  
**An- und Nebenbauten, unterirdische Bauten**

Eingeschossige An- und Nebenbauten sind grundsätzlich nur innerhalb der im Gestaltungsplan definierten Baufelder zulässig. Ausserhalb der Baufelder sind sie nur gestattet, sofern sie in der Plangrundlage des Aussengestaltungsbereiches (Art. 21) vorgesehen sind.

Unterirdische Bauten (z.B. Verbindungsgänge zwischen den einzelnen Anlageteilen) sind örtlich zulässig. Ihre Abmessung und Anordnung hat das Gestaltungskonzept des Aussenbereiches zu respektieren.

**d) Gestaltung des Aussenraumes**

**Art. 21**  
**Aussengestaltungsbereich**

Für den im Gestaltungsplan bezeichneten Aussengestaltungsbereich ist je Bauetappe im Baubewilligungsverfahren auch ein verbindlicher Plan zu erstellen, welcher die Art der Nutzung der Freiflächen festlegt sowie die Terraingestaltung und Bepflanzung regelt.

Die Materialwahl der Oberflächen im Aussengestaltungsbereich hat sich an einen geringen Oberflächenabfluss und Energieaufwand zu richten.

Grünflächen, wie Wiesen und Rasen sind standortgemäss aufzubauen und zu unterhalten.

Die Bepflanzung hat sich bezüglich Artenwahl und Zusammensetzung an diejenige der Flussaue zu richten.

**Art. 22**  
**Parkierungsanlagen/Einfahrt**

Für die etappengerechte Bereitstellung und Anlage der Abstellplätze gelten grundsätzlich die Vorschriften des Baugesetzes.

Bei einer allfälligen Reduktion des Raumprogrammes und entsprechender Verminderung des Parplatzangebotes ist das Projekt sinngemäss anzupassen.

Die Anzahl der erforderlichen Parkplätze je Bauetappe richtet sich nach den Bestimmungen des Baugesetzes. Entsprechend den Bauetappen ist die Parkieranlage sukzessive an die wechselnden Verhältnisse und Bedürfnisse anzupassen.

Die Parkplätze für das Badezentrum und Kurhotel sowie für das Golfclubhaus dürfen entsprechend dem Richtprojekt oberirdisch im Quartierplangebiet plaziert werden.

Die zusätzlichen Abstellplätze für das Golfclubhaus dürfen ebenfalls oberirdisch im Quartierplangebiet plaziert werden. Diese offenen oder überdeckten Parkplätze sind sorgfältig in die Umgebung einzupassen. Die Standorte sowie die Gestaltung sind auf das Gestaltungskonzept für den Aussenbereich abzustimmen.

Mit der Erstellung des Golfhotels wird die Verlegung des bestehenden Trassees der Kantonsstrasse notwendig. Zu diesem Zeitpunkt ist am nördlichen Rand des Quartierplangebietes eine zentrale Sammelgarage zu erstellen, welche dem Kantonsstrassenverlauf folgt. Sie ist so zu konzipieren und zu dimensionieren, dass mit Ausnahme der Personalparkplätze auch die erforderlichen Parkplätze für die Hotelresidenz im oder auf der Sammelgarage zur Verfügung stehen.

Die provisorische und definitive Einfahrt in die Kantonsstrasse richtet sich nach den Vorschriften und Auflagen des Kantons.

### **III. Erschliessung**

Die Quartierplanbestimmungen bezüglich der Erschliessung des Quartierplangebietes regeln die Erstellung und Finanzierung der Quartiererschliessung sowie die Grundsätze für die Verteilung der Erschliessungskosten unter den Grundeigentümern.

#### **Art. 23**

##### **Erstellung und Eigentum der Erschliessungsanlagen**

Die gemeinschaftlichen Anlagen der Quartiererschliessung sind gemäss Quartiererschliessungsplan und genereller Erschliessungsplanung der Gemeinde zu erstellen und haben den Anforderungen der kommunalen Erschliessungsreglemente zu genügen.

Die Verlegung der Kantonsstrasse hat nach dem von den kantonalen Behörden rechtskräftig beschlossenen Projekt zu erfolgen. Die gegebenenfalls nach Abzug des Kantonsanteils verbleibenden Restkosten der Strassenverlegung tragen entsprechend der Vorteilsnutzung die beitragspflichtigen Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer in der Kur- und Golfzone.

Die Eigentümer der überbauten Parzellen im Quartierplangebiet haben jederzeit Anspruch auf eine ungehinderte Zufahrt. An die Kosten der durch die Verlegung der Kantonsstrasse allenfalls erforderlichen baulichen Anpassungen haben sie nichts beizutragen.

Die Erstellung der Einfahrt in die Kantonsstrasse sowie der privaten Werkleitungen und der Kehrachtsammelstelle sind nach den Weisungen des Kantons bzw. der Gemeinde zu erstellen und sind bewilligungspflichtig. Dasselbe gilt für die Versorgung des Quartierplangebietes mit Elektrizität, die nach den Weisungen des EW Alvaneu zu erfolgen hat.

Die Anlagen der Quartiererschliessung werden durch die Grundeigentümer unter Aufsicht der Gemeinde erstellt.

Die privat erstellten Anlagen der Quartiererschliessung stehen im Miteigentum derjenigen Grundeigentümer, welche sie erstellt haben. Die nachträgliche Übernahme der Erschliessungsanlagen durch die Gemeinde gemäss Art. 70 BauG bleibt vorbehalten.

Die Kosten des Unterhaltes und der Erneuerung der Anlagen sind, soweit und solange sie nicht von der Gemeinde übernommen worden sind, nach Massgabe des jeweiligen Anteils an den Erstellungskosten unter den Miteigentümern aufzuteilen. Für das Verhältnis unter den Miteigentümern gelten subsidiär die entsprechenden Bestimmungen des ZGB.

#### **Art. 24**

##### **Finanzierung der Erschliessungsanlagen/Kostenverteiler**

Die Kosten der Quartiererschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer.

Die Verteilung der Kosten auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer erfolgt nach Massgabe der jeweils konsumierten Vorteilsnutzung (BGF) in der Kur- und Golfzone.

Durch die Erstellung der Erschliessungsanlagen sind die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer nicht von der Leistung der gesetzlichen Abgaben (Grundeigentümerbeiträge und Anschlussgebühren) an die öffentlichen Erschliessungswerke, aus denen ihnen ein Vorteil erwächst, befreit. Insbesondere handelt es sich dabei um die einmaligen Anschlussgebühren an die öffentliche Kanalisation, ARA, Wasserversorgung und die Elektrizitätsversorgung.

Vorbehalten bleiben ausserdem die wiederkehrenden Betriebsgebühren für die Benützung der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen.

**Art. 25**  
**Vorfinanzierungen**

Durch den Erstbauenden vorfinanzierte Beiträge werden verzinst. Massgeblich ist der Zinssatz für 1. Hypotheken der Graubündner Kantonalbank.

**IV. Landumlegung**

**Art. 26**  
**Landumlegung**

Die Landumlegung schafft die Voraussetzungen für die Überbauung und Nutzung der einbezogenen Grundstücke nach den Bestimmungen des Quartierplanes.

Sämtliche Grenzbereinigungen und Landabtretungen sind mittels privatrechtlicher Vereinbarungen vorzunehmen.

**Art. 27**  
**Ermittlung der Bruttogeschossfläche (BGF)**

Der AZ-berechtigte Landanteil in der Kur- und Golfzone beträgt 30253 m<sup>2</sup> (Vermessung durch Geometer notwendig). Bei der zulässigen Ausnützung von 0,8 ergibt sich eine max. BGF von 24202 m<sup>2</sup>.

Die Aufteilung der BGF-Anteile zwischen Parz. Nr. 364 und 367 erfolgt gemäss Neuzuteilungsplan. Die Übernahme von BGF-Anteilen von Parz. Nr. 365 wird privatrechtlich geregelt und erfolgt vor Baubeginn auf Parz. Nr. 367.

Die Eigentümer überbauter Parzellen im Quartierplangebiet haben einen eigenen Anspruch auf Nutzung des darauf entfallenden BGF-Anteils. Der heutige Besitzesstand bleibt in jedem Fall gewahrt.

## V. Kosten des Quartierplanverfahrens

### Art. 28 Grundsatz

Die Kosten des Quartierplanverfahrens, der Vermessung und Vermarkung sowie die Kosten des Grundbuchamtes gehen zu Lasten der betroffenen Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer. Sie werden entsprechend der Vorteilsnutzung (BGF) von den jeweiligen Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern übernommen und sind vom Eigentümer von Parz. Nr. 361 bzw. 367 vorzuschüssen. Die Beitragspflicht der übrigen Grundeigentümer entsteht erst mit dem Anschluss an die privaten Erschliessungsanlagen in der Kur- und Golfzone.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 29 Subsidiäres Recht

Die Vorschriften zum Quartierplan gehen, sofern und soweit sie mit dem geltenden Planungs- und Baurecht der Gemeinde nicht übereinstimmen, vor. Enthalten die Quartierplanvorschriften keine oder keine abweichende Regelung, so sind die geltende Gesetzgebung der Gemeinde und das übergeordnete Bau- und Planungsrecht massgebend.

### Art. 30 Aufhebung oder Abänderung des Quartierplanes

Haben sich die Verhältnisse seit dem Erlass erheblich geändert, kann der Gemeindevorstand erstmals nach 5 Jahren den Quartierplan von Amtes wegen oder auf Antrag von Grundeigentümern ganz oder teilweise aufheben oder abändern. Die Betroffenen sind vor der Einleitung des Verfahrens anzuhören.

Für die Aenderung des Quartierplanes gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Einleitung und den Erlass.

### Art. 31 Grundbuchanmeldung

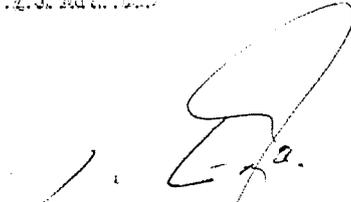
Der genehmigte Quartierplan (QP) ist auf Anmeldung der Gemeinde Alvaneu hin nach Eintritt der Rechtskraft auf folgenden Grundstücken im Bezugsgebiet anzumerken: Parz. 361, 364, 365, 366, 367, 368, 899, 902 und 904. Die Anmerkung ist sodann auf diejenigen Flächen auszudehnen, welche ab Parz. 363 und 619 (alte Kantonsstrasse) sowie ab Parz. 616 (Bürgergemeinde) in das Privateigentum abgetreten wurden. Auf der Restparzelle 616 sowie auf den neuen Abschnitten der Kantonsstrasse soll der QP nicht angemerkt werden. Das Grundbuchamt Tiefencastel wird hiermit beauftragt und ermächtigt, die QP-Vorschriften auf Parz. 361, 364, 365, 366, 367, 368, 899, 902 und 904 anzumerken.

vom Gemeindevorstand Alvaneu so beschlossen:

Alvaneu, den ..23. NOV..2023



Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeganzlist